



Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



Strassenreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Zweck	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
Artikel 3 Strassenbegriff	3
Artikel 4 Organe und Zuständigkeiten	3
Artikel 5 Strassennamen und -verzeichnis; Hausnummern	3
II. Strassenzweck und Eigentümerwechsel	3
Artikel 6 Zweckbestimmung und -änderung; Eigentümerwechsel	3
Artikel 7 Widmung	4
Artikel 8 Entwidmung	4
III. Planung, Bau und Unterhalt der Strassen	4
Artikel 9 Planung von Strassen	4
Artikel 10 Einteilung der Strassen	4
Artikel 11 Bau und Ausbau von Gemeindestrassen	4
Artikel 12 Bau und Ausbau von Privatstrassen	4
Artikel 13 Zeitlich befristetes Bauverbot	5
Artikel 14 Pläne von belegten Zonen	5
Artikel 15 Wirkungen von belegten Zonen	5
Artikel 16 Bau- und Ausbaukosten von Gemeindestrassen	5
Artikel 17 Strassenunterhalt	5
IV. Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde	6
Artikel 18 Versperren, Verunreinigen und Beschädigen von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde	6
Artikel 19 Ungewöhnliche Abnützung und Beschädigung von Strassen durch Transporte	6
Artikel 20 Verunreinigung durch Verkauf und Abgabe von Waren	6
V. Bauten und Anlagen im Strassenbereich	7
Artikel 21 Bewilligungserfordernis	7
Artikel 22 Minderwert von Strassen durch bauliche Massnahmen	7

VI. Abgaben	7
Artikel 23 Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde	7
Artikel 24 Erhöhung der Abgaben	8
VII. Rechtsmittel und Strafbestimmungen.....	8
Artikel 25 Rechtsmittel.....	8
Artikel 26 Strafbestimmungen	8
VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	8
Artikel 27 Aufhebung früheren Rechts	8
Artikel 28.....	8
Anhänge.....	9

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach gestützt auf

- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);
- das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (AR- StrG);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (Gemeindegesezt; GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- a) die Zweckbestimmung und Zweckänderung von Strassen sowie den Eigentümerwechsel bei Strassen;
- b) das Verfahren und die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt von Strassen;
- c) die Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde;
- d) Bauten und Anlagen im Strassenbereich;
- e) die Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen sowie anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde.

Artikel 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Merlach gelegenen:

- a) öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen);
- b) Privatstrassen, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind, sofern das Reglement nichts anderes bestimmt.

² Auf Privatstrassen findet das Reglement nur Anwendung, wenn eine Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht.

Artikel 3 Strassenbegriff

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Fahr-, Reit-, Fuss- und Flurwege sowie Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche unter Einschluss der im Strassengesetz aufgezählten Anlagen.

Artikel 4 Organe und Zuständigkeiten

Organe und Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat

- a) hat die Aufsicht über die öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde und über die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belasteten Privatstrassen;
- b) sorgt für die Ausführung der Gesetzes- und Reglementsvorschriften.

² Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann er die selbständige Erledigung von Geschäften dem verantwortlichen Gemeinderat übertragen.

³ Der Gemeinderat kann Teilbereiche des Strassenunterhalts, namentlich die Strassenbeleuchtung, Dritten übertragen, sofern diese für eine qualitativ und quantitativ angemessene Durchführung Gewähr bieten. Für Inhalt und Form der Übertragung sind die Bestimmungen gemäss Artikel 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden sinngemäss anwendbar.

Artikel 5 Strassennamen und -verzeichnis; Hausnummern

Strassennamen und -verzeichnis; Hausnummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze der Gemeinde. Die Benennung ist vorgängig der kantonalen Flurnamenkommission zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat lässt das Strassenverzeichnis der Gemeinde Merlach erstellen und genehmigt es.

³ Der Gemeinderat lässt die Hausnummern zuteilen. Vorgängig holt er die Stellungnahme der kantonalen Gebäudeversicherung und der Schweizerischen Post ein.

II. Strassenzweck und Eigentümerwechsel

Artikel 6 Zweckbestimmung und -änderung; Eigentümerwechsel

Zweckbestimmung und -änderung; Eigentümerwechsel

¹ Die Zweckbestimmung (Widmung) und die Zweckänderung (Entwidmung) von Strassen richten sich nach

- a) Artikel 7 und Artikel 8 des Strassenreglements;
- b) den Vorschriften des Strassengesetzes betreffend Zweckbestimmung

- und Änderung;
 c) dem Gesetz über die öffentlichen Sachen betreffend Widmung und Entwidmung.

Artikel 7 Widmung

Widmung

- ¹ Strassen, welche von den Gemeinden zur allgemeinen Benutzung gebaut werden, stehen mit der Übergabe an den Verkehr im Gemeingebrauch.
² Privatstrassen können von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 a) für die Übernahme besteht ein öffentliches Interesse;
 b) es liegt die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer vor;
 c) die Strasse entspricht den technischen Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 und 3 und ist mängelfrei;
 d) der Strassenbau entspricht der Nutzung der Strasse.
³ Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

Artikel 8 Entwidmung

Entwidmung

- ¹ Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder Flur- und Waldparzellen dienen.
² Es sind ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden betreffend Grundstückverkäufe anwendbar.

III. Planung, Bau und Unterhalt der Strassen

Artikel 9 Planung von Strassen

Planung von Strassen

- ¹ Die Planung der Strassen richtet sich nach kantonalem Recht. Es gelten insbesondere die Planungsgrundsätze nach dem Strassengesetz.
² Die technischen Anforderungen an eine Strasse werden grundsätzlich durch die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) geregelt.
³ Über die konkrete Ausgestaltung einer Strasse entscheidet der Gemeinderat. Die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde bleibt vorbehalten.

Artikel 10 Einteilung der Strassen

Einteilung der Strassen

- ¹ Die Strassen und Wege werden in einem separaten Strassenverzeichnis aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:
 a) Öffentliche Strassen
 > Gemeindestrassen (inkl. Fuss- und Radwege)
 > mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastete Privatstrassen und -wege
 b) Privatstrassen und -wege
² Für regionale und kantonale Belange sind die Strassen nach den Bestimmungen des Strassengesetzes und des Ausführungsreglements zum Strassengesetz einzuteilen.

Artikel 11 Bau und Ausbau von Gemeindestrassen

Bau und Ausbau von Gemeindestrassen

Das Verfahren zum Bau und Ausbau von Gemeindestrassen richtet sich nach den Vorschriften des Strassengesetzes und des Ausführungsreglements zum Strassengesetz.

Artikel 12 Bau und Ausbau von Privatstrassen

Bau und Ausbau von Privatstrassen

- ¹ Der Bau und der Ausbau einer Privatstrasse, selbst wenn sie keine Last für die Gemeinschaft mit sich bringen, bedürfen der Baubewilligung, die vom Oberamtmann gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz und dessen Ausführungsreglement erteilt wird.

² Privatstrassen müssen entsprechend ihrer Bestimmung und ihrer Bedeutung gebaut und ausgebaut werden. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde entscheidet der Gemeinderat über die technischen Anforderungen, denen eine Privatstrasse zu genügen hat. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) sind grundsätzlich anwendbar.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, insbesondere betreffend das Sachenrecht, bleiben vorbehalten.

Artikel 13 Zeitlich befristetes Bauverbot

Zeitlich befristetes
Bauverbot

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, sich Neu- und Umbauarbeiten an Häusern, Tiefbauwerken und Anpflanzungen zu widersetzen, sofern vorauszusehen ist, dass diese Arbeiten den Bau oder die Korrektur einer Strasse erheblich erschweren würden.

² Das zeitlich befristete Bauverbot wird als hinfällig betrachtet, wenn innert sechs Monaten eine belegte Zone oder der Baugrenzenplan nicht öffentlich aufgelegt wurde.

Artikel 14 Pläne von belegten Zonen

Pläne von gelegten
Zonen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Pläne mit belegten Zonen zu erstellen, um für den Bau von Strassen die freie Verfügung über den benötigten Boden zu sichern und um die zukünftige Nutzung nicht zu behindern.

² Die Festlegung der belegten Zonen wird in der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch Auflegung der Pläne bei der Gemeindeverwaltung, bekannt gegeben.

³ Die bereinigten Pläne dieser belegten Zonen liegen bei der Gemeindeverwaltung auf, wo sie eingesehen werden können.

⁴ Die Festlegung der belegten Zonen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 15 Wirkungen von belegten Zonen

Wirkungen von belegten
Zonen

¹ In den belegten Zonen darf ohne Bewilligung des Gemeinderats kein Neu- und kein Umbau ausgeführt werden, der den Wert des Gebäudes oder des Grundstücks vermehrt.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die vorgesehenen Arbeiten den Bau der Strasse nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der Baugrenzen nicht behindern.

³ Die belegten Zonen werden sogleich nach der öffentlichen Auflage eines Baugrenzen- oder eines Projektplanes aufgehoben, spätestens jedoch fünf Jahre nach deren Errichtung.

Artikel 16 Bau- und Ausbaurkosten von Gemeindestrassen

Bau- und Ausbaurkosten
von Gemeindestrassen

Die Kosten für den Bau und den Ausbau von Gemeindestrassen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Sie kann in besonderen Fällen mit Dritten eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

Strassenunterhalt

Artikel 17 Strassenunterhalt

Bau- und Ausbaurkosten
von Gemeindestrassen

¹ Für den Unterhalt der Gemeindestrassen ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig.

² Eigentümer von Privatstrassen, welche mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind, haben diese dann zu unterhalten, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung, einer rechtskräftigen Verfügung, nach Ortsgebrauch oder aufgrund einer Rechtsnorm, dazu verpflichtet sind.

³ Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen besteht der Unterhalt in der Gewährleistung des ordnungsgemässen Zustandes und der Verkehrssicherheit der Strasse, unter Einschluss einer den Erfordernissen des Verkehrs

genügenden Beleuchtung.

⁴ Befindet sich eine Privatstrasse im Gemeingebrauch in einem mangelhaften Zustand oder ist sie nicht verkehrssicher, fordert der Gemeinderat den Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert Frist zu beheben. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes über die Unterhaltungspflicht und über die Polizeimassnahmen sind sinngemäss anwendbar.

⁵ In dringenden Fällen kann die Gemeinde den Unterhalt auf Kosten des Eigentümers, oder durch Dritte, ausführen lassen.

IV. Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

Artikel 18 Versperren, Verunreinigen und Beschädigen von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

Versperren, Verunreinigen und Beschädigen von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

¹ Es ist untersagt, Strassen oder andere öffentliche Sachen der Gemeinde zu versperren, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

² Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde private Grund nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, insbesondere den Hundekot und den Pferdemist einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

³ Wer Strassen oder andere öffentliche Sachen der Gemeinde beschädigt, verunreinigt oder versperrt hat, muss diese unverzüglich wieder Instand setzen. Im Unterlassungsfall fordert der Gemeinderat den Verursacher unter Androhung der Ersatzvornahme auf, die Instandsetzung innert Frist vorzunehmen. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes über die Polizeimassnahmen sind sinngemäss anwendbar.

⁴ In dringenden Fällen kann die Bauverwaltung die Arbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, beziehungsweise durch Dritte, ausführen lassen.

Artikel 19 Ungewöhnliche Abnützung und Beschädigung von Strassen durch Transporte

Ungewöhnliche Abnützung und Beschädigung von Strassen durch Transporte

¹ Haben Transporte eine ungewöhnliche Abnützung oder Beschädigung einer Strasse verursacht, so kann jener, der diese Transporte angeordnet, subsidiär jener, der sie unternommen hat, zur Tragung der Ausbesserungs- oder Unterhaltskosten herangezogen werden.

² Dieser Kostenbeitrag wird vom Gemeinderat festgesetzt und kann bis zur vollen Höhe des Schadens gehen.

³ Die Möglichkeit, den Kostenbeitrag vorgängig durch Vereinbarung zu regeln, bleibt vorbehalten.

Artikel 20 Verunreinigung durch Verkauf und Abgabe von Waren

Verunreinigung durch Verkauf und Abgabe von Waren

¹ Als Verursacher einer Verunreinigung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde im Sinne von Artikel 18 gilt auch, wer Waren verkauft oder abgibt, die in der Folge als weggeworfener, abgelagerter oder zurückgelassener Abfall ausserhalb von Abfallkörben, bewilligten Sammelstellen oder Deponien aufgefunden werden.

² Gewerbebetriebe haben für geeignete Entsorgungsmöglichkeiten für die von ihnen abgegebenen oder verkauften Waren und Verpackungsmaterialien zu sorgen. Im Unterlassungsfall fordert der Gemeinderat den Gewerbebetrieb schriftlich dazu auf. Haben verkaufte bzw. abgegebene Waren oder Verpackungsmaterialien eine übermässige Verunreinigung des öffentlichen Grundes zur Folge, können die dadurch entstandenen Reinigungskosten dem Gewerbebetrieb in Rechnung gestellt werden.

³ Wer aufgrund einer Bewilligung oder Konzession Waren verkaufen oder abgeben will, kann verpflichtet werden, für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls selbst besorgt zu sein (namentlich durch Aufstellen und Entleeren von Abfallkörben) oder an die Behandlung oder Beseitigung einen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag kann auch per Vereinbarung auf der Grundlage

von Erfahrungswerten bestimmt werden. Dieser beträgt maximal 300 % der Bewilligungs- oder Konzessionsgebühr.

V. Bauten und Anlagen im Strassenbereich

Artikel 21 Bewilligungserfordernis

Bewilligungserfordernis

- ¹ Im Strassenbereich gemäss Artikel 3 dieses Reglements dürfen Werke und Anlagen durch Dritte nur nach vorgängiger Einräumung eines Benützungrechts errichtet werden.
- ² Das Benützungrecht ist unter Vorbehalt anderslautender Vorschriften grundsätzlich entgeltlich. Es werden folgende Maximalbeträge festgelegt:
 - a) Verwaltungs- und Kontrollgebühren: CHF 500.-
 - b) Kautionszahlungen: 50 % der mutmasslichen Kosten
 - c) Vorschusszahlungen: 100 % der mutmasslichen Kosten
- ³ Die Bewilligung kann mit allgemeinen und speziellen Bedingungen gemäss dem Strassentarif oder sonstigen Auflagen versehen werden und die Koordination mit anderen Bauvorhaben vorschreiben.
- ⁴ Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Erstellung von unter- und oberirdischen Bauten und Anlagen wie das Verlegen von Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Leitungen, Erdsondenbohrungen, den Bau von Unter- und Überführungen, sowie das Aufstellen von Stangen und Masten im Strassenbereich.
- ⁵ Bei Arbeiten, die keinen Aufschub dulden, ist das Gesuch spätestens drei Werktage nach Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ⁶ Auf die Einräumung eines Benützungrechts durch die Gemeinde Merlach besteht, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, kein Rechtsanspruch.
- ⁷ Der Gemeinderat legt die notwendigen Angaben für die Einreichung der Gesuche fest, soweit diese von ihm bewilligt werden. Die Bestimmungen des Reglements der Gemeinde Merlach über die Benutzung öffentlichen Grundes und des Marktreglements bleiben vorbehalten.

Artikel 22 Minderwert von Strassen durch bauliche Massnahmen

Minderwert von Strassen durch bauliche Massnahmen

- ¹ Bauliche Massnahmen im Sinne von Artikel 21 dieses Reglements dürfen die Strassen und deren Strassenkörper weder beschädigen noch sonst wie im Wert vermindern.
- ² Haben bauliche Massnahmen eine Beschädigung oder sonstige Wertverminderung einer Strasse oder eines Strassenkörpers verursacht, so wird jener, der diese Massnahmen angeordnet hat, subsidiär jener, der sie ausgeführt hat, zur Behebung des Schadens oder, nach Wahl des Gemeinderates Merlach, zur Leistung von Schadenersatz herangezogen.
- ³ Das Ausmass der Schadensbehebung beziehungsweise der Schadenersatz richtet sich nach dem Schaden oder der verursachten Wertverminderung.
- ⁴ Der Gemeinderat kann den Ausgleich von Schäden oder Wertminderungen auch vorgängig durch Vereinbarung regeln. Für die Instandstellungsarbeiten werden die effektiven Kosten der Instandstellung plus folgende Posten berücksichtigt:
 - Minderwertentschädigung: 10 % der Instandstellungskosten

VI. Abgaben

Artikel 23 Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der

- ¹ Der Gemeinderat erlässt in einem separaten Strassentarif insbesondere Bestimmungen über
 - a) den Kostenbeitrag für die Behandlung und die Beseitigung des Abfalls

- Gemeinde
- durch Verkauf oder Abgabe von Waren (Art. 20 Abs. 2)
 - b) die für das Benützungsrecht gemäss Artikel 21 erhobenen Verwaltungs- und Kontrollgebühren;
 - c) das Entgelt für die an das Benützungsrecht (gemäss Art. 21) gekoppelten Instandstellungsarbeiten, welche durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden.
- ² Die übrigen Gebühren und Kostenbeiträge, namentlich die Vorschuss- und Kautionszahlungen der Berechtigten von Bauten und Anlagen im Strassenbereich (Art. 21 Abs. 2) und die Schadenersatzleistungen aufgrund einer Beschädigung oder Wertverminderung einer Strasse durch bauliche Massnahmen (Art. 22 Abs. 2 bis 4) oder durch Transporte (Art. 19), richten sich nach den effektiven, berechenbaren Kosten.

Artikel 24 Erhöhung der Abgaben

- Erhöhung der Abgaben
- Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, die in den vorstehenden Bestimmungen aufgeführten Maximalbeträge um höchstens 30 % zu erhöhen, falls die Teuerung (namentlich der Baukostenindex) oder veränderte Kostengrundlagen dies erfordern.

VII. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Artikel 25 Rechtsmittel

- Rechtsmittel
- ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglementes durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder durch einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen enthalten.
- ² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 26 Strafbestimmungen

- Strafbestimmungen
- ¹ Widerhandlungen gegen Artikel 18 Absatz 1 und 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 des Strassenreglements, können durch den Gemeinderat mit einer Busse von mindestens Fr. 20.- und höchstens Fr. 1'000.- je nach Schwere des Falls, bestraft werden. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- ² Die Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente sowie der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 27 Aufhebung früheren Rechts

- Aufhebung früheren Rechts
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren einschlägigen Vorschriften der Gemeinde Merlach aufgehoben.


Artikel 28

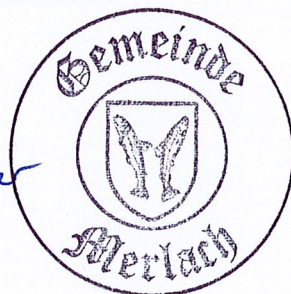
Das vorliegende Reglement ist nach der Genehmigung der kantonalen Behörden anwendbar.

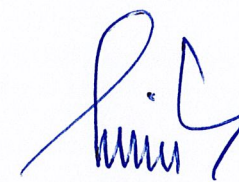
Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach genehmigt am 03.12.2018

Die Gemeindepräsidentin:

Der Schreiber:

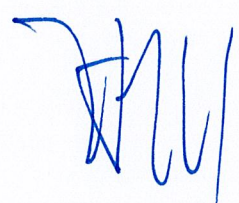

J. Zeyer




E. Speich

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion des Kantons Freiburg am *15.1.2019*

Der Staatsrat, Direktor:



Jean-François Steiert

Anhang

- Strassentarif



Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



Strassentarif

Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Merlach (StrR)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach gestützt auf

- das Strassenreglement vom 03.12.2018

beschliesst:

Artikel 1 (Art. 19 StrR)

Ungewöhnliche
Abnutzung von
Strassen durch
Transporte

¹ Der Kostenbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten für die Instandstellung der beschädigten Strasse.

² Wird der Kostenbeitrag per Vereinbarung festgelegt, bemisst sich dieser grundsätzlich nach Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des vorliegenden Strassentarifs oder nach den Einheitspreisen für kleine Etappen gemäss Standardanalysen des Schweizerischen Baumeisterverbands.

Artikel 2 (Art. 20 Abs. 2 StrR)

Verunreinigung
durch Verkauf oder
Abgabe von Waren

¹ Der Kostenbeitrag für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls beträgt zwischen 100 % und 300 % der Bewilligungs- oder Konzessionsgebühr.

² Ist keine Gebühr geschuldet, kann der Kostenbeitrag aufgrund der Erfahrungen mit vergleichbaren bewilligten oder konzessionierten Tätigkeiten festgelegt werden.

Artikel 3 (Art. 21 Abs. 1 und 2 StrR)

Verwaltungs- und
Kontrollgebühr,
Vorschuss- und
Kautionszahlungen
der Berechtigten von
Bauten und Anlagen
im Strassenbereich

¹ Für die Behandlung eines Gesuchs gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Strassenreglements ist eine Verwaltungs- und Kontrollgebühr von CHF 150.-- geschuldet. (Art. 21 Abs. 2 StrR)

² Kautionszahlungen sichern die einwandfreie Schadensbehebung durch Dritte. Sie sind unabhängig von den übrigen Abgaben und vorgängig zu leisten; sie betragen 50 % der mutmasslichen Kosten. (Art. 21 Abs. 2 StrR)

³ Die Kautionszahlung verfällt gänzlich, wenn das wieder instandgestellte Werk anlässlich der Abnahme durch den Gemeinderat einen Mangel aufweist.

⁴ Die Bewilligung gemäss Artikel 21 Absatz 1 StrR sieht eine Vorschusszahlung von bis zu 100 % der mutmasslichen Kosten vor (Art. 21 Abs. 2 StrR). Eine Rückerstattung der Vorschussleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel 4 (Art. 21 Abs. 3 StrR)

Benutzungsrecht für
Bauten und Anlagen
im Strassenbereich

¹ Wird das Benutzungsrecht an die Bedingung geknüpft, dass die Instandstellungsarbeiten ganz oder teilweise durch die Gemeinde Merlach oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, ist eine Instandstellungsgebühr zu entrichten.

² Die Gebühr für die Instandstellung setzt sich aus einem Grundwert (Franken pro Quadratmeter), der Fläche der wieder instandgestellten Verschleisschicht (Anzahl Quadratmeter), sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

³ Die Instandstellungsgebühr setzt sich aus den effektiven Kosten der Instandstellung durch einen Fachbetrieb plus folgenden Positionen zusammen:

- a) Aufwand Gemeinde, CHF 100.-/Stunde
- b) Minderwertentschädigung: 10 % der Instandstellungskosten

⁴ Bei Grabarbeiten für Werkleitungen sind die Oberflächen durch den Verursacher provisorisch mit einer Tragschicht zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst die Gemeindeverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Rechnung gemäss den erwähnten Ansätzen wird bei Abschluss der Grabenöffnung (Wiedereindeckung) fällig.

⁵ Im weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

Artikel 5 (Art. 22 StrR)

Minderwert von
Strassen durch bau-
liche Massnahmen

¹ Der durch die Wiederinstandstellung einer Strasse entstandene Minderwert, namentlich aufgrund der Verkürzung der Lebensdauer oder anderer vorhersehbarer Schäden, hat der Benützungsberechtigte mit einer Minderwertentschädigung abzugelten. Diese wird als Bedingung zum eingeräumten Benützungsrecht auferlegt.

² Die Minderwertentschädigung bemisst sich in Prozenten der Wiederinstandstellungskosten. Die Wiederinstandstellungskosten werden nach Artikel 4 Absatz 3 und 4 des Strassentarifs berechnet, auch wenn die Wiederinstandstellung nicht durch die Gemeinde Merlach oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wird.

³ Der Prozentsatz wird auf 10% der Instandstellungskosten festgelegt.

⁴ Im Weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

Artikel 6

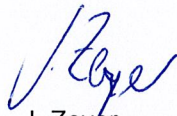
Inkrafttreten

Der vorliegende Strassentarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

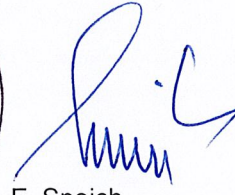
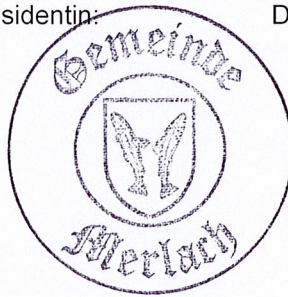
Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach genehmigt am 03.12.2018

Die Gemeindepräsidentin:

Der Schreiber:



J. Zeyer



E. Speich

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion des Kantons Freiburg am *15.1.2019*

Der Staatsrat:



Jean-François Steiert